

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(30. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)  
Punkt 5 a) der vorläufigen Tagesordnung  
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:  
Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung**

## Sondervorschrift 665 – Beförderung von Kohle

### Anmerkung des Sekretariats<sup>\*, \*\*</sup>

1. Das ADN 2015 sieht für die Beförderung von UN-Nr. 1361, KOHLE, tierischer oder pflanzlicher Ursprung, die Sondervorschrift 803 vor, die wie folgt lautet:

- „803 Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die in loser Schüttung befördert werden, unterliegen nicht den Bestimmungen des ADN, wenn
- a) die Temperatur der Ladung vor, während oder unmittelbar nach der Beladung des Laderaums mit einem geeigneten Messverfahren bestimmt wurde und 60°C nicht überschreitet,
  - b) die vorgesehene Beförderungsdauer ohne Temperaturüberwachung die in der nachfolgenden Tabelle in Abhängigkeit von der Temperatur der Ladung vor, während oder unmittelbar nach der Beladung des Laderaums aufgeführte maximale Anzahl an Tagen nicht überschreitet:

<i>maximale Verladetemperatur in °C</i>	<i>maximale Reisedauer in Tagen</i>
60	10
50	18
40	32
30	57

\* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/9 verteilt.

\*\* Gemäß dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

- c) im Falle, dass die tatsächliche Beförderungsdauer die unter b) genannte maximale Reisedauer überschreitet, ab dem ersten Tag der Überschreitung eine Temperaturüberwachung sichergestellt ist. Das erforderliche Überwachungsgerät muss sich ab dem ersten Beförderungstag nach der maximalen Reisedauer an Bord befinden,
- d) der Schiffsführer bei der Beladung in nachweisbarer Form Instruktionen erhält, wie im Falle einer wesentlichen Erwärmung der Ladung zu verfahren ist.“.

2. Die Frage der Beförderung von Kohle in Schienen- und Straßenfahrzeugen wurde auch von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung, der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ und dem RID-Sachverständigenausschuss erörtert. Dies hat zur Aufnahme einer Sondervorschrift 665 in das RID 2015 und einer ähnlichen Vorschrift in das ADR geführt, die am 1. Januar 2017 in Kraft treten wird. Die Sondervorschrift im ADR lautet wie folgt:

„665 Unvermahlene Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, unterliegen nicht dem ADR.“.

Die Sondervorschrift im RID lautet wie folgt:

„665 Steinkohle, Koks und Anthrazitkohle, die den Klassifizierungskriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechen, dürfen in loser Schüttung auch in offenen Wagen oder Containern befördert werden, vorausgesetzt,

- a) die Kohle wird aus der frischen Förderung (ohne Temperaturmessung) direkt in den Wagen oder Container gefördert oder
- b) die Temperatur der Ladung ist während oder unmittelbar nach der Befüllung des Wagens oder Containers nicht größer als 60°C. Der Befüller muss mittels geeigneter Messmethoden sicherstellen und dokumentieren, dass die maximal zulässige Temperatur der Ladung während oder unmittelbar nach dem Befüllen der Wagen oder Container nicht überschritten wird.

Der Absender muss sicherstellen, dass im Begleitdokument der Sendung (wie ein Konnossement, Ladungsmanifest oder CIM/CMR-Frachtbrief) folgende Angabe enthalten ist:

„BEFÖRDERUNG GEMÄSS SONDERVORSCHRIFT 665 DES RID“.

Die übrigen Vorschriften des RID gelten nicht.“.

3. Der Sicherheitsausschuss könnte anhand der obigen Ausführungen zur Kenntnis nehmen, dass der Ansatz zur Regelung der Beförderung von Kohle durch den Straßenverkehr vom Ansatz zur Regelung der Beförderung von Kohle durch den Schienenverkehr abweicht. Für den Straßenverkehr ist die Beförderung von Kohle, die den Kriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entspricht, unabhängig von der Umschließungsart (Versandstück, lose Schüttung in Containern, lose Schüttung in Fahrzeugen) vollständig befreit.

Für den Schienenverkehr ist die Beförderung von Kohle, die den Kriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entspricht, teilweise befreit, und dies nur, wenn sie in loser Schüttung in Wagen oder Containern erfolgt.

4. Im Hinblick auf das ADN wurde dem Sicherheitsausschuss die Entscheidung der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) in einem Sekretariatsdokument, das allgemein zur Harmonisierung gedacht war (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/28), zur Kenntnis gebracht.

Der Sicherheitsausschuss nahm für das ADN die gleiche Sondervorschrift an, allerdings hatte das Sekretariat übersehen, dass es bereits eine Sondervorschrift 803 gibt. Infolgedessen besteht nun zwischen Vorschrift 665, wonach die Beförderung von Kohle, die den Kriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entspricht, vollständig befreit ist, und der Sondervorschrift 803, welche die Bedingungen für die Beförderung von den Kriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entsprechender Kohle in loser Schüttung regelt, ein Widerspruch.

Auch die Tatsache, dass die Sondervorschrift 665 des RID von der Sondervorschrift 665 des ADR abweicht, wurde übersehen.

5. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist das Sekretariat der Ansicht, dass der Wortlaut der Sondervorschrift 665 des ADN korrigiert werden sollte, um eine Unstimmigkeit mit der Sondervorschrift 803 zu vermeiden, indem z. B. am Satzende folgende Wortfolge angefügt wird:

„..., außer im Falle der Beförderung in loser Schüttung“.

6. Auf längere Sicht (Änderungen 2019) könnte der Sicherheitsausschuss überlegen, wie mit Kohle, die den Kriterien der Klasse 4.2 Verpackungsgruppe III entspricht und die in Versandstücken in Fahrzeuge, Wagen oder Container oder in loser Schüttung in Fahrzeuge, Wagen oder Container geladen wird, zu verfahren ist.

\*\*\*